

**Antragsformular für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO****Antragsteller****PLZ, Ort, Datum****Telefon-Nr. des Antragstellers****Telefax-Nr. des Antragstellers****An die**Stadt Feuchtwangen  
Verkehrsrecht  
Kirchplatz 2

91555 Feuchtwangen

verkehrsrecht@feuchtwangen.de

**Antrag auf Erteilung  
einer Erlaubnis gem. §§ 29 Abs. 2/44  
Abs. 1 u. 3 StVO  
für die Durchführung einer Veranstaltung  
auf öffentlichem Verkehrsgrund**

**I. Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir**

Name und Anschrift des Veranstalters

ggf. vertreten durch

Art der Veranstaltung

Zahl der vorauss. Teilnehmenden Personen

Festwagen  
Fahrzeuge  
Musikkapellen  
Pferde  

Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort)

Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)

weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten):

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/ Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird/ Lageplan mit Streckenplan beilegen

Beschilderungsmaßnahmen erfolgen durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

 Antragsteller (Fachkundenachweis ist dem Antrag beizulegen) städtischer Bauhof (gegen Kostenersatz)

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

**Anlagen:**

- Streckenskizze (3-fach)
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gemäß Rn. 20-30 VwV zu § 29 Abs.2 StVO
- Veranstaltererklärung gemäß Rn. 35 VwV zu § 29 Abs.2 StVO
- Fachkundenachweis, falls die Beschilderungsmaßnahmen durch den Antragsteller umgesetzt werden sollen

## Hinweise zu den Versicherungsnachweisen

### Auszug aus der VwV zu §29 Abs.2 StVO, Rn. 20-30

- 20 7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- 21 - Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen  
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €),  
100.000 € für Sachschäden,  
20.000 € für Vermögensschäden;
- 22 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts  
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),  
50.000 € für Sachschäden,  
5.000 € für Vermögensschäden;
- 23 - bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)  
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €),  
50.000 € für Sachschäden,  
5.000 € für Vermögensschäden.
- 24 8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;  
- bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.
- 25 9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:
- 26 - für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen  
500.000 € für Personenschäden pro Ereignis,  
150.000 € für die einzelne Person,  
100.000 € für Sachschäden,  
20.000 € für Vermögensschäden;
- 27 - für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts  
250.000 € für Personenschäden pro Ereignis,  
150.000 € für die einzelne Person,  
50.000 € für Sachschäden,  
10.000 € für Vermögensschäden.
- 28 Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:  
15.000 € für den Todesfall,  
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- 29 Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.
- 30 Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:  
7.500 € für den Todesfall,  
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.